

Pressemitteilung:
**Neue Informationsschrift „Arbeitsunfähig – was tun?“
für gesetzlich versicherte ArbeitnehmerInnen und
Arbeitslose.**

Fragen rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit häufen sich in den Patientenberatungsstellen. Die gerade erschienene achtseitige Informationsschrift des Gesundheitsladens München e. V. informiert verständlich und anschaulich über die wesentlichen Themen:

- Was heißt Arbeitsunfähigkeit?
- Welche Rechte und Pflichten habe ich?
- Wie sieht die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus? Wem muss Sie vorgelegt werden? Welche Fristen sind zu beachten?
- Welchen Einfluss haben Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse?
- Praxistipps runden die Informationsschrift ab.

Die Informationsschrift ist für 1.- € (zuzüglich Porto) im Gesundheitsladen München e.V., Waltherstr. 16 a, 80337 München, Tel: 089/772565 erhältlich oder kann kostenlos von der Webseite www.gl-m.de heruntergeladen werden.

Ein Beispiel:

Herr K. verlor Ende 2009 im laufenden Krankengeldbezug den Arbeitsplatz. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat er zwar weiterhin Anspruch auf Krankengeld, aber nur unter der Bedingung, dass der Krankengeldauszahlungsschein immer schon innerhalb des dokumentierten Zeitraumes der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt weiter bestätigt werden. Damit wird ein lückenloser Krankengeldanspruch sichergestellt. Nun war Herr K. von seinem Arzt bis zum 17.1.2010 (Sonntag) krank geschrieben. Am Montag dem 18.1.2010 ging er wieder zum Arzt und wurde weiter krank geschrieben. Anspruch auf Krankengeld besteht laut § 46 SGB V aber „...von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.“ Somit hätte er wieder Anspruch auf Krankengeld ab dem 19.1. gehabt. Am 18.1. hatte er demnach keinen Anspruch, und dieser eine Tag kostete den „lückenlosen Krankengeldanspruch“. So bekam er, obwohl er regelmäßig zum Arzt gegangen war und sich krankschreiben ließ, einen Bescheid von seiner Kasse, dass sein Krankengeldanspruch mit dem 17. 1.10 endet und damit auch seine Mitgliedschaft in der Kasse.

Nicht eingehaltene Mitteilungs- und Nachweispflichten können fatale Folgen für Versicherte haben, z.B. den Verlust des Arbeitsplatzes oder den Verlust des Anspruchs auf Krankengeld und damit den Verlust des Versicherungsschutzes. Deshalb ist es für den Patienten wichtig seine Rechte zu kennen.



**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**

Gemeinnütziges
Informations- und
Kommunikationszentrum

Waltherstr. 16a
80337 München

Telefon 089 / 77 25 65
Fax 089 / 7250474

e-mail:
[mail@gesundheitsladen-
muenchen.de](mailto:mail@gesundheitsladen-muenchen.de)

internet:
[http://gesundheitsladen-
muenchen.de](http://gesundheitsladen-muenchen.de)

Infothek

Telefon 089 / 77 25 65
Mo bis Fr 10 - 13 Uhr
Mo + Do 17 - 19 Uhr

**Gesundheitsförderung
Tag gegen Lärm**

Telefon 089 / 18 91 37 20

PatientInnenstelle München

Telefon 089 / 77 25 65
Mo 17 - 20 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

**Unabhängige Patienten-
beratung Oberbayern**

Telefon 089 / 18 91 37 22
Di, Mi, Fr 10 - 14 Uhr
Mi 15 - 19 Uhr

Der Gesundheitsladen München e.V. ist
vom Finanzamt München unter der
Nummer 143/219/10476 als
gemeinnütziger Verein anerkannt.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft München
BLZ: 700 205 00
Konto 88 87 800